

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 14. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2026)

zum Thema:

Gewalthilfegesetz: Wieviel Geld erhält das Land Berlin vom Bund für die Umsetzung, Stand 2026?

und **Antwort** vom 29. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26653

vom 14. Juli 2026

über Gewalthilfegesetz: Wieviel Geld erhält das Land Berlin vom Bund für die Umsetzung,
Stand 2026?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist die finanzielle Summe, die das Land Berlin pro Jahr von 2027-2036 vom Bund zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und zum Ausbau des Hilfesystems erhält (bitte jeweils auflisten mit Vergleich zur Berechnung im vorherigen Jahr)? Welche Summe bekommt das Land Berlin laut aktuellem Stand für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes für die Jahre 2027-2037 insgesamt?

Zu 1.: Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erfolgten in Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025 (BGBl. Jg. 2025 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 2025) Änderungen der Umsatzsteuerverteilung. Danach erhöhen sich die Steuereinnahmen der Ländergesamtheit in Form von Umsatzsteuerfestbeträgen zulasten des Bundes um folgende Beträge: 2027: 112 Millionen Euro; 2028: 141,5 Millionen Euro; 2029: 195 Millionen Euro und in den Jahren 2030 bis 2036 um jährlich 306,5 Millionen Euro. Die auf Berlin entfallenden Beträge sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Mio. €	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Summe
Länder	112	141,5	195	306,5	306,5	306,5	306,5	306,5	306,5	306,5	2.594
Berlin*	5,0	6,3	8,7	13,6	13,6	13,6	13,6	13,6	13,6	13,6	115,1

*aktueller Bevölkerungsstand 01.03.2026 (Zensus 2022). Abgerechnet wird Stand zum Jahresende.; Abweichung in der Summe durch Rundungen möglich

Diese Beträge liegen in jedem Jahr um 0,1 Mio. Euro höher als nach den Berechnungen im Vorjahr (vgl. Antwort zu 2.)

2. Wie genau berechnet sich diese Summe? Bitte legen Sie die konkrete Berechnungsweise dar.

Zu 2.: Die Höhe der Umsatzsteuerfestbeträge für die Länder insgesamt ergibt sich aus den Änderungen in Art. 4 und 5 des Gesetzes, in denen die vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern geändert wird. Die horizontale Verteilung des gesamten Länderanteils auf die 16 Länder erfolgt nach den jeweiligen Einwohneranteilen der einzelnen Länder zum 30.6. eines Jahres. Nach der zuletzt vom Statistischen Bundesamt festgestellten Bevölkerungsfortschreibung für den 01. März 2026 auf der Basis des Zensus 2022 lag der Einwohneranteil des Landes Berlin bei rd. 4,437%. Dieser Prozentsatz wurde bei der Berechnung der Berliner Anteile (vgl. vorstehende Tabelle) für alle Jahre zum Ansatz gebracht, er wird jedoch in der tatsächlichen Abrechnung der einzelnen Jahre durch den dann aktuellen Einwohneranteil ersetzt werden. Der leicht gestiegene Berliner Anteil an der gesamtdeutschen Bevölkerung (bei Beantwortung im Vorjahr zugrunde gelegter Anteil: 4,409%) führt zu den in der Tabelle dargestellten Beträgen.

3. In welchen Einzelplänen und Haushaltskapiteln werden die zusätzlichen Finanzmittel voraussichtlich auf Einnahmen- und Ausgabenseite abgebildet?

Zu 3.: Die in Frage 1 genannten Umsatzsteuerfestbeträge werden vom Land Berlin im Einzelplan 29, Kapitel 2900 (Steuern und Finanzausgleich) Titel 01500 (Umsatzsteuer) vereinnahmt. Die Vereinnahmung der Umsatzsteuerfestbeträge erfolgt in dem Titel zusammen mit den übrigen Einnahmen des Landes Berlin aus der Umsatzsteuer (2026 ca. 9 Mrd. €). Die zusätzlichen Finanzmittel werden ausgabeseitig im Einzelplan 11, Kapitel 1180, Titel 68406, Teilansatz 8 abgebildet.

4. Welche Fachverwaltung ist für die Verausgabung der Mittel zuständig und wie wird sichergestellt, dass die Ausgaben ressortübergreifend verteilt werden?

Zu 4.: Für die Verausgabung der Mittel ist die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung federführend. Die Planung der zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes notwendigen Ausgaben erfolgt im Rahmen der nach § 8 Gewalthilfegesetz erstmalig in diesem Jahr zu erarbeitenden Entwicklungsplanung einschließlich Finanzierungskonzept. Diese wird unter Einbeziehung und Abstimmung der betroffenen Senatsverwaltungen bis Ende 2026 erarbeitet.

Berlin, den 29. Juli 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen